

Der rechtliche Schutz des Menschen vor und nach seiner Geburt

Lothar Rimpl







Inhalt

1	Vorbemerkung	5
2	Rechtsnormen zur Definition über das geborene und ungeborene Leben, zu ihrem Schutz und dessen Grenzen	7
3	Der Schutz des ungeborenen Menschen	10
4	Der Schutz des geborenen Menschen	15
4.1	Wann beginnt das menschliche Leben?	15
4.2	Wann endet das menschliche Leben?.....	17
4.3	Wann darf ein Mensch getötet werden.....	18
4.3.1	Der Mensch als „Höchstwert“	18
4.3.2	Tötung in Notwehr	18
4.3.3	Tötung im Krieg	19
4.3.4	Einzelfälle	20
4.3.5	Selbsttötung (Suizid) und Selbstverletzung	24
4.3.6	Der natürliche Tod	26
5	Schlussbetrachtung	27
6	Abkürzungen.....	30

Vorbemerkung

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts kommt dem Embryo mit der Einnistung in die Gebärmutter Menschenwürde und Lebensschutz zu. Dieser Schutz ist allerdings nicht allumfassend, sondern darf abgestuft erfolgen. Vor seiner Geburt ist der Mensch nur durch die Regelungen zur Abtreibung geschützt. Aber auch die kann je nach Lebensphase und Gesundheit des Embryos und Situation der Schwangeren straffrei oder strafbar sein. Was das Strafgesetzbuch im Rahmen der §§ 218 ff. erlaubt, gilt nicht für das Embryonenschutzgesetz. Auch gegenüber dem geborenen Menschen weichen die Schutzrechte je nach Ausgangslage voneinander ab: Bei allen Schutzrechten kann z. B. eine Tötung aus Notwehr oder Nothilfe erlaubt sein. Ein Mensch darf sich selber töten und wenn er sich krankheitsbedingt im Sterbeprozess befindet, kann er für andere rechtsverbindlich festlegen, dass lebensverlängernde Maßnahmen zu unterbleiben haben bzw. einzustellen sind. Er darf aber nicht – abgesehen von der Einstellung der medizinischen Behandlung im Sterbeprozess – verlangen, dass andere seinem Leben ein Ende setzen.

Über diese und weitere Grenzziehungen, die die Juristerei zu Tod und Leben vornimmt, will die vorliegende Broschüre einen Einblick für den juristischen Laien geben.

Die Frage, wie der Schutz des Ungeborenen und des Menschen nach der Geburt in den verschiedenen Gesetzen Deutschlands geregelt wird, stellte sich dem Autor wiederholt in Fortbildungsveranstaltungen für Hebammen. Vor allem in den Seminaren, in denen Hebammen zu „Familienhebammen“ qualifiziert werden, kommen die Belastungen der Hebammen zum Ausdruck, wenn sie Schwangere erleben, die ihre Föten bzw. Embryos durch unangemessenes Verhalten massiv gefährden. Die Gefährdungen des Ungeborenen können unbewusst durch die Schwangere erfolgen, möglicherweise durch exzessiven Substanzkonsum (insbesondere Alkohol), fahrlässigen Umgang mit Infektionsherden oder z. B. durch riskantes Motorradfahren. Die Gefährdungen können aber auch bewusst durch gezielte Attacken wie Stöße mit dem Bauch gegen eine Tischplatte oder entsprechende Faustschläge durch die Schwangere selber oder durch Dritte erfolgen.

Die Hebammen, die von solchen Situationen erfahren oder sogar Zeugen des Geschehens sind, möchten darauf angemessen reagieren können. Sie wollen wissen, ob es neben der fachlichen Beratung und ggf. therapeutischen Intervention auf freiwilliger Basis auch die rechtliche Möglichkeit gibt, mit hoheitlichen Zwangsmitteln (Bestrafung, Einweisung in die Psychiatrie) einzuschreiten. Der Versuch, Antworten auf diese Fragestellung zu finden, führt zwangsläufig zu der weiteren Frage: Gibt es eine rechtliche Differenzierung zwischen dem ungeborenen und dem geborenen Leben? Und wenn der Gesetzgeber und die Rechtsprechung diesbezüglich unterscheiden, wie fällt dann der Schutz im Einzelnen aus? Im Textverlauf sind unterschiedliche Situationen benannt, in denen es zu Gefährdungen des Ungeborenen kommt.

Angeregt durch die vertieften und ausgeweiteten Diskussionen in den genannten Fortbildungsveranstaltungen werde ich zum besseren Verständnis das Ausgangsthema im vierten Kapitel auf entsprechende grundsätzliche juristische Fragestellungen erweitern, die da lauten: Wann beginnt menschliches Leben, wann endet es? Darf ein Mensch getötet, gar zum Wohle anderer Rechtsgüter „geopfert“ werden?

Um die einzelnen Fragen zu beantworten, ist eine Bandbreite von Gesetzen zu beleuchten, aus denen sich verschiedene Konsequenzen ergeben. Es handelt sich um Gesetze, mit denen der Staat uns von unserer Zeugung bis zu unserem Tod beziehungsweise noch darüber hinaus mit einem definierten Rahmen umgibt. Fast alle zitierten Gesetze werden nachstehend aufgeführt, und dies bewusst am Anfang, um die Leserinnen und Leser zu ermuntern, zunächst diese Gesetze zu lesen.

Rechtsnormen¹ zur Definition über das geborene und ungeborene Leben, zu ihrem Schutz und dessen Grenzen

Art. 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Art. 2 Abs. 2 GG: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

§ 13 StGB Begehen durch Unterlassen: „Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nur dann strafbar, wenn er dafür einzustehen hat, dass dieser Erfolg nicht eintritt (Garantenstellung). Außerdem muss die Unterlassung der Verwirklichung des Strafgesetzes durch ein Tun entsprechen.“ (Beispiel: Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu ernähren. Das Kind hat Durst und Hunger und würde daran letztlich sterben (= „Erfolg“). Das müssen die Eltern abwenden. Wenn sie das Füttern unterlassen und das Kind stirbt, ist das genauso schlimm, wie wenn sie es aktiv töten.)

§ 32 Abs. 1 StGB: „Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.“

§ 32 Abs. 2 StGB: „Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.“

§ 34 Satz 1 StGB: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen (betroffene Rechtsgüter/Grad der drohenden Gefahr) das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.“

[Beispiel: Bei einem Hausbesuch trifft die Familienhebamme A die von ihr betreute Mutter unter akutem Drogeneinfluss an; das Kleinkind ist stark entwässert. A ruft einen Krankenwagen und schildert den Fall. Damit offenbart sie Geheimnisse aus ihrem Betreuungsverhältnis zu Mutter und Kind. Sie macht sich nicht wegen Verletzung der Schweigepflicht

¹ Die Gesetze sind zum Teil verkürzt oder vereinfacht wiedergegeben bzw. mit erläuternden Ergänzungen versehen. Volltext siehe im Internet unter: juris BMJ Volltextsuche Gesetze/Verordnungen

(§ 203 StGB) strafbar. Die Rettung des Kindes (geschütztes Interesse) ist wichtiger als das Einhalten ihrer Schweigepflicht (beeinträchtigt Interesse)].

§ 168 Abs. 1 StGB: „Wer unbefugt den Körper oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder damit beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

§ 189 StGB: „Wer das Andenken an einen Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

§ 212 Abs. 1 StGB: „Wer einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“

§ 216 StGB Tötung auf Verlangen: „Ist jemand durch das Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.“

§ 218 Abs. 1 StGB: „Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor der Einnistung des befruchteten Eies eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch.“

Abs. 4: „Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.“ (Erläuterung: Bestraft werden kann z. B. der beteiligte Arzt.)

§ 218a Abs. 1 StGB: „Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

- die Schwangere den Abbruch verlangt und sie sich hat beraten lassen,
 - der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
 - seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.“
- (Vielfach verkürzt als „Fristenregelung“ bezeichnet.)

§ 218a Abs. 2 StGB: „Der Abbruch ist nicht rechtswidrig, wenn nur so eine Gefahr für das Leben oder den körperlichen/seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren abgewendet werden kann.“ (Keine Frist zwischen Empfängnis und Abbruch; sogenannte medizinisch-soziale Indikation.)

§ 218a Abs. 3 StGB: „Die Voraussetzungen des Abs. 2 gelten als erfüllt, wenn an der Schwangeren eine Straftat nach den §§ 176 bis 179 (sexueller Missbrauch/Vergewaltigung) begangen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.“ (Sogenannte kriminologische Indikation)

§ 222 StGB: „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 223 Abs. 1 und 2 StGB (Körperverletzung): „Wer eine andere Person an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 229 StGB: „Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 11 Abs. 1, Nr. 3 VStGB: „Wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen in einem Ausmaß verursachen wird, das außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten militärischen Vorteil steht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

Abs. 2: „Verursacht der Täter den Tod, ist die Strafe nicht unter fünf Jahren.“

§ 76 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG: „Ein Schuss (von einem Polizisten), der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.“

§ 16 Nds. PsychKG: „Die Unterbringung einer Person (in einem Krankenhaus) ist nur zulässig, wenn von ihr infolge ihrer Krankheit oder Behinderung eine gegenwärtige Gefahr für sich oder andere ausgeht und diese Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.“

§ 1 Abs. 1 Nr. 6 ESchG: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer einer Frau einen Embryo vor Abschluss seiner Einnistung entnimmt, um diesen auf eine andere Frau zu übertragen oder ihn für einen nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck zu verwenden.“

§ 8: „Als Embryo gilt die befruchtete, entwicklungsfähige Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an.“

Abschnitt 2 TPG: „Entnahme von Organen bei toten Spendern“.

§ 3 Abs. 2 TPG: „Die Entnahme von Organen ist unzulässig, wenn nicht vorher der endgültige, nicht behebbare Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms festgestellt ist.“

§ 1 BGB: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vervollendung der Geburt.“

§ 1923 Abs. 1 BGB: „Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.“
Abs. 2: „Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebt, aber bereits gezeugt ist, gilt als vor dem Erbfall geboren“.

§ 12 SGB VII: „Versicherungsfall ist auch der Gesundheitsschaden einer Leibesfrucht infolge eines Versicherungsfalles der Mutter während der Schwangerschaft; die Leibesfrucht steht insofern einem Versicherten gleich.“

3

Der Schutz des ungeborenen Menschen

Fallbeispiel 1

Die schwangere Frau A versucht, vorsätzlich schädigend auf ihr ungeborenes Kind einzuwirken; es erfolgt kein Abort. Liegt eine Strafbarkeit wegen versuchter Abtreibung vor?

Die versuchte Abtreibung ist grundsätzlich² strafbar (§ 218 Abs. 4, Satz 1 StGB); gemäß § 218 Abs. 4, Satz 2 StGB wird aber die Betroffene selber nicht wegen des Versuchs bestraft. Die Strafbarkeit des Versuchs wirkt sich aber bei der Tatbeteiligung Dritter aus!

Hat sich Frau A wegen versuchter Tötung/Körperverletzung strafbar gemacht? Könnte man sie verurteilen und ins Gefängnis (z. B. wegen versuchten Totschlags) verbringen oder wegen Fremdgefährdung in die Psychiatrie einweisen, um so wenigstens das Ungeborene vor der eigenen Mutter zu schützen?

Eine Verurteilung, z. B. wegen versuchter Tötung, verlangt zunächst die Tatbestandserfüllung von § 212 Abs. 1 StGB.

Dort heißt es verkürzt: Wer einen Menschen tötet, wird bestraft. Strafbar ist gemäß § 23 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 StGB auch der Versuch. Bei dem Embryo/Fötus müsste es sich juristisch gesehen also zunächst um einen Menschen im Sinne des StGB handeln. Daran knüpft sich die Frage an:

Stellt das Ungeborene einen Menschen im Sinne des Strafrechts dar? Der 16. Abschnitt des StGB fasst unter der Überschrift „Straftaten gegen das Leben“ sowohl Tötungsdelikte wie Mord und Totschlag als auch die Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch zusammen. Aus

² „Grundsätzlich“ heißt für den Juristen: Es gibt auch Ausnahmen.

der unterschiedlichen strafrechtlichen Behandlung von Mord usw. versus Schwangerschaftsabbruch leitet sich zwangsläufig eine Unterscheidung zwischen dem Menschen und dem ungeborenen Leben ab.

Diese Unterscheidung widerspricht nicht der Interpretation des BVerfG zu Art. 1 und 2 GG, wonach die dort festgelegte Schutzpflicht auch für das ungeborene Leben gilt. Hier ist also mit Mensch generell das menschliche Leben, auch das ungeborene, gemeint. Diese Schutzpflicht in Art und Umfang auszugestalten ist Aufgabe des Gesetzgebers.³ Dabei kann er im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung das Leben differenziert schützen, also den Embryo/ Fötus strafrechtlich geringer als den geborenen Menschen. Bei dieser Differenzierung geht es weniger um unterschiedliche Wertqualitäten, sondern mehr um einen Ausgleich im Rahmen der Interessenkollision zwischen Mutter und Ungeborenem und dabei insbesondere um die Rücksichtnahme auf die subjektive Konfliktsituation der Schwangeren.⁴ Damit knüpft der Gesetzgeber an eine kulturell und in der Rechtstradition verankerte Unterscheidung zwischen ungeborenem und geborenem Leben an.⁵

Für die Frage, ob Frau A sich wegen versuchter Tötung strafbar gemacht hat, muss des Weiteren festgelegt werden, wann der Übergang zwischen dem ungeborenen (Embryo/Fötus) und dem geborenen Leben (Säugling) strafrechtlich stattfinden soll. Nach Ansicht des BGH und der herrschenden Lehre schützt das Strafrecht den Säugling als Menschen bereits ab dem Geburtsvorgang, der „eine Zone erhöhter Gefahr“ für das Kind darstellt.⁶

Da vor den Eröffnungswehen das Ungeborene kein Mensch im Sinne des Strafrechts ist, kommt eine Bestrafung der Schwangeren wegen versuchten Totschlags oder versuchter Körperverletzung (mit Inhaftierung) nicht in Betracht.

Eine Unterbringung nach § 16 Nds. PsychKG (die anderen Bundesländer haben entsprechende Vorschriften) wegen Gefährdung des Ungeborenen entfällt gleichermaßen, denn das Ungeborene ist keine „andere“ (Person) im Sinne des Nds. PsychKG. Allenfalls kann an eine Unterbringung der Schwangeren gedacht werden, weil sie sich durch ihr (krankhaftes) Verhalten eventuell selber gefährdet. Eine Diagnosestellung in Richtung eines krankhaften Verhaltens und einer Selbstge-

³ BVerfGE 88, 203

⁴ Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch-Kommentar, 27. Aufl., München 2006; Vor §§ 218 ff., Rz. 9 (Eser)

⁵ Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 2. Aufl., Tübingen 2004, Art. 2 II, Rz. 61 (Schulze-Fielitz); Lüttger, JR 1971, 137

⁶ BGHSt. 32, 194; Schönke/Schröder (siehe Fn. 4) Vor §§ 211 ff., Rz. 13 (Eser)

fährdung ist in diesen Fällen aber erfahrungsgemäß eher unwahrscheinlich. Wenn überhaupt, dann dürfte eine Unterbringung nur kurzfristig sein, da ein Anhalten der Selbstgefährdung grundsätzlich und insbesondere gegenüber dem Vormundschaftsgericht (die Unterbringung steht gem. § 17 Nds. PsychKG unter „Richtervorbehalt“) nur in extremen Ausnahmefällen hinreichend zu begründen sein wird.

Letztendlich bleibt nur die Möglichkeit, die schwangere Frau A mit Mitteln der Sozialleistungsträger (Krankenkassen, Sozialhilfe, Jugendhilfe) im Verbund mit entsprechenden Kooperationspartnern intensiv zu unterstützen bzw. zu betreuen, um einer weiteren Gefährdung des Ungeborenen entgegenzuwirken.

Fallbeispiel 2

Die schwangere Frau B wirkt vorsätzlich schädigend auf ihr ungeborenes Kind ein. Es erfolgt kein Abort, das Kind kommt aber später wegen dieser Einwirkung körpergeschädigt zur Welt. Ist Frau B zu bestrafen?

Eine Strafmöglichkeit nach der Geburt würde zwar keine unmittelbare Schutzmaßnahme für das Ungeborene im Moment der Bedrohung darstellen, vielleicht – so könnte man vertreten – wirkt eine Strafdrohung aber abschreckend auf die Schwangere, sodass sie von ihren Attacken ablässt.

Bei der Frage, ob die Tat überhaupt strafbar ist, kommt es auf den Zeitpunkt der Einwirkung an, also auf den Moment, in dem das Verhalten der Schwangeren Wirkung auf das Kind entfaltet.⁷ Zu diesem Zeitpunkt aber handelt es sich nicht um einen Menschen im Sinne der §§ 223 bzw. 229 StGB, sodass in unserem Fall Straflosigkeit eintritt.

Dieses Ergebnis ist aufgrund der besonderen Situation der Schwangeren nachvollziehbar, zumal eine Unter-Strafe-Stellung und eine dann später erfolgende Bestrafung fragwürdig wären. Sie würde als Strafdrohung sicherlich kaum eine Tat verhindern und im Nachhinein ist die Mutter in aller Regel durch das „Ergebnis“ ihrer Tat hinreichend betroffen, sodass für den Bedarf der Gesellschaft nach Sühne kaum noch Raum bestehen dürfte. Außerdem besteht für eine Unter-Strafe-Stellung ein Problem, das unten angesprochen wird. Das Resultat der Straflosigkeit wie es oben akzeptiert wurde, bereitet aber bei folgender Fallvariante erhebliche Bedenken: Die schädigende Wirkung ist nicht durch die Schwangere, sondern durch eine dritte Person verur-

⁷ BGHSt 31, 348; Schönke/Schröder (siehe Fn. 4) vor §§ 211 ff., Rz. 15 (Eser)

sacht worden. Zu denken ist z. B. an vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer Leibesfrucht infolge medikamentöser Behandlungen (Contergan-Skandal⁸), Bestrahlungen (Röntgendiagnostik, Strahlentherapie, Nuklearmedizin) oder chirurgische Eingriffe. Hier ist das o. g. Ergebnis (wegen mangelnder Menschenqualität keine Strafbarkeit) schwerlich mit unserem Rechtsgefühl vereinbar.

Der Gesetzgeber hat das Ungeborene strafrechtlich nur durch die §§ 218 ff. StGB geschützt. Eine Änderung dieser „Sperrwirkung“ kann nur durch ihn erfolgen⁹. Aber Vorsicht: Das Drehen an den tangierten Schrauben des Strafrechts kann zu unververtretbaren Gängeleien insbesondere der Schwangeren bezüglich ihrer Lebensgestaltung führen (fahrlässige Gefährdung des Ungeborenen durch Ernährungsfehler, gesundheitsschädliche Lebensgewohnheiten usw. dürfen keine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung bedeuten). Eine diesbezügliche Strafrechtsreform könnte auch die mühsam erkämpfte Regelung zum Thema „Paragraf 218“ zum Nachteil der Frauen gefährden.

Fallbeispiel 3

Die schwangere Frau C verursacht vorsätzlich bzw. fahrlässig einen Abort. Tritt durch die Handlung der Schwangeren ein Abort ein und wollte sie diesen durch ihr Verhalten (vorsätzlich) verursachen, so liegt Strafbarkeit gem. § 218 StGB vor. Ist der Abort aber lediglich durch ihren gefährlichen/ungesunden Lebensstil ausgelöst worden, ohne dass sie eine Abtreibung herbeiführen wollte, so käme eine fahrlässige Abtreibung in Betracht. Fahrlässige Abtreibung aber ist nicht strafbar, auch nicht für beteiligte Dritte (§ 15 StGB).

Fallbeispiel 4

Frau D lässt im Rahmen von § 218a StGB in der zehnten Schwangerschaftswoche nach der rechtlich vorgeschriebenen Beratung eine Abtreibung durch einen Arzt vornehmen. Wieso ist dies legal möglich, wo doch das BVerfG das ungeborene Leben als vom GG geschützt ansieht?

Zunächst ist festzuhalten: Das BVerfG erklärt in seinem „Schwangerschaftsabbruchsurteil“ vom 28.05.1993, in dem es die damalige Regelung für verfassungswidrig ansieht,¹⁰ den Staat in der Pflicht, auch das ungeborene Leben zu schützen. Es dürfe keine Zeit geben – so das

⁸ Zwischen 1957 und 1961 wurde das Medikament Contergan u. a. zur Behandlung von Schwangerschaftsübelkeit und als Beruhigungs- und Schlafmittel für Schwangere eingesetzt. In der Folge zeigten sich bei ca. 5.000 bis 10.000 Neugeborenen weltweit schwere Fehlbildungen an Gliedmaßen und Organen.

⁹ Lüttger; JR 1971, 133 und NSTZ 1983, 481; OLG Bamberg, NJW 1988, 2963; BVerfG, NJW 1988, 2945; Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl., Baden-Baden 2010, vor § 211 Rz. 14 (Neumann)

¹⁰ BVerfGE 88, 203

Gericht –, in der das Ungeborene der freien, rechtlich nicht gebundenen Entscheidung eines Dritten (der Schwangeren) überantwortet ist. Das Gericht sieht sogar die grundsätzliche Pflicht der Schwangeren, das Kind auszutragen. Andererseits erkennt das Gericht jedoch an, dass es unter bestimmten Umständen für die Schwangere unzumutbar sein könne, das Kind auszutragen, zumal den Rechten und der Würde des Kindes die Rechte und die Würde der Schwangeren gegenüberstehen. Dann könnten die Würde und die Rechte des Kindes hinter denen der Schwangeren zurücktreten. Unzumutbarkeit sieht es zunächst in den Fällen der bereits früher anerkannten (unten aufgeführten) Indikationen. Diese sind in den reformierten §§ 218 ff. StGB, wenn auch mit neuen Umschreibungen, aufgenommen. Im Folgenden wird von der jetzt gültigen, auch oben wiedergegebenen Gesetzesfassung mit den verschiedenen Indikationen ausgegangen.

Eine medizinisch-soziale Indikation (§ 218a Abs. 2 StGB) kann vorliegen, wenn das Austragen des Kindes zu einer menschlich unzumutbaren Überforderung¹¹ führt, weil das Leben oder die physische bzw. psychische Gesundheit der Schwangeren durch ein Austragen des Kindes gefährdet ist. Hierzu zählen auch gegenwärtige oder zu erwartende psychische Belastungen der Schwangeren aufgrund einer Behinderung des ungeborenen Kindes (embryopathische Indikation). Die Abtreibung ist gerechtfertigt.

Ferner ist auf § 218a Abs. 3 StGB zu verweisen, in dem die kriminologische Indikation geregelt ist. In diesem Fall ist eine Abtreibung gerechtfertigt, wenn – verkürzt formuliert – eine Schwangerschaft auf eine Vergewaltigung zurückzuführen ist.

Das BVerfG erkennt des Weiteren an, dass sich aus sozialen oder psychisch-personalen Konflikten gerade in der Frühphase der Schwangerschaft eine Unzumutbarkeit ergeben kann, die es dem Staat erlaubt, einen Abbruch innerhalb der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft straflos zu stellen. Voraussetzung ist, dass eine spezifische Beratung vorangeht und der Eingriff ärztlich durchgeführt wird. Dem Staat ist es nicht verwehrt – so das Gericht –, den Schwerpunkt auf die Beratung zu legen (Beratungskonzept) mit dem Ziel, die Schwangere für das Austragen des Kindes zu gewinnen und ihr die Letztverantwortung zu überlassen. Die Abtreibung ist zwar nicht gerechtfertigt, aber auch nicht strafbar. Das BVerfG hebt hervor: „Das mit einem

¹¹ Schönke/Schröder, (siehe Fn. 4) Vor §§ 211 ff., Rz. 16 (Eser)

Beratungskonzept verbundene Ziel, Schwangerschaftsabbrüche – ohne Feststellung einer Indikation – (...) nicht mit Strafe zu bedrohen, kann der Gesetzgeber nur erreichen, indem er diese Schwangerschaftsabbrüche aus dem Tatbestand des § 218 StGB ausnimmt; sie können nicht für gerechtfertigt erklärt werden.“¹²

Der Vollständigkeit halber sei die Intensität erwähnt, mit der das BVerfG bereits im Jahr 1993 eine staatliche positive Einwirkung auf die Rahmenbedingungen von Schwangeren und Müttern eingefordert hat. Verbesserungsbedarf für Schwangere, Kinder und Familien wurde unter anderem gesehen in der Wohnsituation, Ausbildung, Vereinbarkeit von Familienbetreuung mit der Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung, Kreditvergabe, Familienberatung, Sexuaufklärung sowie bei der Beseitigung von Kinderunfreundlichkeit und den Gründen für die Angst vor Diskriminierung. Auf die hinreichende Erfüllung dieser Forderungen warten wir noch heute.

4

Der Schutz des geborenen Menschen

4.1

Wann beginnt das menschliche Leben?

Wie eingangs erwähnt, soll hier das Ausgangsthema erweitert werden. Zunächst soll die Frage nach der Erlangung der Qualität Mensch für andere Rechtsgebiete gestellt werden. Für das StGB wurde festgehalten, Mensch beginnt mit dem Zeitpunkt der Eröffnungswehen.

Vorher ist das menschliche Leben strafrechtlich (nur) durch die §§ 218 ff. StGB geschützt, allerdings nochmals eingeschränkt: Das StGB bestimmt sinnvollerweise in § 218 Abs. 1, Satz 2, dass Handlungen, die vor der Einnistung wirken, nicht als Abbruch gelten. Sonst wäre die Benutzung von Verhütungsmitteln, die lediglich die Einnistung verhindern, wie z.B. die Spirale, bereits eine „Abtreibung“.

Da das BVerfG¹³ entschieden hat, dass dem Embryo Menschenwürde und Lebensschutz „jedenfalls“ ab der Einnistung in die Gebärmutter

¹² BVerfGE 88, 273

¹³ BVerfGE 88, 251

zukomme, ist schon deshalb ein früherer Schutz verfassungsrechtlich möglich.

So schützt § 1 Abs. 1 Nr. 6 ESchG (nebenstrafrechtlich) bereits die außerhalb des Mutterleibes befruchtete Eizelle, bevor sie implantiert wird, geht also in seinem Schutzzahmen über den des StGB hinaus. Wie der Begründung zum ESchG¹⁴ zu entnehmen ist, geht der Gesetzgeber davon aus, dass es sich hier bereits um menschliches Leben handelt. Es heißt: „... menschliches Leben soll grundsätzlich nicht zum Objekt fremdnütziger Zwecke gemacht werden.“

Wieder anders verhält es sich mit der „Menschwerdung“ im Zivilrecht (BGB) oder im Unfallversicherungsrecht (SGB VII). Im Zivilrecht geht es (lediglich) um die Zuerkennung der Rechtsfähigkeit; daher stellt § 1 BGB für die Erlangung der Qualität „Mensch“ auf das Ende der Geburt ab. Andererseits lässt das Gesetz in § 1923 BGB zu, dass der bereits gezeugte, aber noch nicht geborene Mensch Erbe ist. Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, die sich auf eine Schadensverursachung vor der Geburt bezieht¹⁵: Einem aufgrund einer Infektion während der Schwangerschaft behindert Geborenen, wird ein Schadensersatzanspruch gegen den verursachenden Arzt zuerkannt. Ferner ist § 12 SGB VII hervorzuheben, der Folgendes regelt: Wenn eine Schwangere einen Arbeitsunfall erleidet und das Ungeborene dadurch geschädigt wird, dann wird dieses einem versicherten Arbeitnehmer gleichgestellt.

¹⁴ BTDrucks. 11/5460 S. 10

¹⁵ BGHZ 8, 243

4.2

Wann endet das menschliche Leben?

Früher galt als natürliches Todeskriterium und daraus folgend als Todeszeitpunkt der irreversible Stillstand von Kreislauf und Atmung, ein Zustand, dem der Hirntot unter normalen Bedingungen innerhalb weniger Minuten nachfolgt. Die Unterlassung bzw. der Abbruch von stabilisierenden Maßnahmen bezüglich von Kreislauf und Atmung war dann als aktive oder passive Tötung zu betrachten.¹⁶

In der jetzigen Zeit lassen sich die Herz- und die Atemtätigkeit maschinell für lange Zeit aufrechterhalten, der Todeseintritt also entsprechend lange – nur durch das technisch Mögliche begrenzt – aufschieben. Ein Festhalten an den herkömmlichen Kriterien der Todesbestimmung führt zu der Situation, dass einerseits bei einem Versagen der Herz-Kreislauf-Tätigkeit eine Reanimationspflicht entfiel (der Betreffende ist ja tot), andererseits aber auch ein „Hirntoter“ grundsätzlich durch Aufrechterhaltung der Herz- und Lungentätigkeit am „Leben erhalten“ werden müsste, obgleich das Ende jener Vorgänge unumkehrbar eingetreten ist, die seine spezifisch menschliche Existenz ausmachen. Heutzutage kommt es juristisch auf den Zeitpunkt des Hirntods an.¹⁷ Mit der Definition des Gehirntodes wird man den Bedürfnissen der Menschen nach transplantierfähigen (durchbluteten) Organen gerecht; dem entspricht § 3 Abs. 2 TPG, der den Hirntod als Voraussetzung für die Entnahme von Organen verlangt.

Am Rande sei erwähnt, dass es Bestimmungen gibt, die gewissermaßen einen Teil des Menschseins über seine physische Existenz hinaus verlängern, wie folgende Bestimmungen zeigen. Auch als Verstorbener wird der Mensch in seiner Würde geschützt und zwar bezüglich seiner „Totenruhe“ (§ 168 StGB) und bezüglich seines „Andenkens“ (§ 189 StGB). Geschütztes Rechtsgut ist in beiden Fällen nicht nur das Pietätgefühl der Allgemeinheit bzw. der Angehörigen, sondern die Menschenwürde, die über den Tod hinausreicht.¹⁸ Auch die Schweigepflicht z.B. des Arztes bezüglich seiner Patienten gilt über deren Tod hinaus (§ 203 Abs. 4 StGB).

¹⁶ Nomos (siehe Fn. 9): Vor § 211, Rz. 15 f. (Neumann)

¹⁷ Schönke/Schröder (siehe Fn. 4) Vor §§ 211 ff., Rz. 19 (Eser)

¹⁸ Schönke/Schröder (siehe Fn. 4) § 168 Rz. 1; § 189 Rz. 1 (beide Leckner)

4.3

Wann darf ein Mensch getötet werden?

4.3.1

Der Mensch als „Höchstwert“

Für das BVerfG¹⁹ nimmt in unserer Rechtsordnung das menschliche Leben den „Höchstwert“ ein; ihn schützende Normen sind oben unter 3. aufgeführt. Wie schon zur Abtreibung dargestellt, ist der Schutz des ungeborenen Lebens nicht schrankenlos. Dies gilt auch für das geborene Leben.

4.3.2

Tötung in Notwehr

Darf eine angegriffene Person zum Schutze des eigenen Lebens aus Notwehr heraus (§ 32 StGB) einen Angreifer töten? Eine solche Verteidigung ist gerechtfertigt, wenn die Maßnahme zur Abwehr des Angriffs erforderlich ist und keine mildereren Verteidigungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Ein milderer Mittel wäre z. B. eine Form des Einsatzes einer Schusswaffe, die den Angreifer nicht tötet, sondern lediglich kampfunfähig machen würde. Ist jedoch nur noch die Abgabe eines einzigen Schusses möglich, so darf die angegriffene Person den Angreifer durch einen gezielten Schuss auf den Rumpf des Körpers töten. Das Risiko, bei einem Schuss auf Arme oder Beine den Angreifer zu verfehlen, braucht sie nicht auf sich zu nehmen.²⁰

Der Schutz des Lebens des Angreifers wird hier aber nicht nur eingeschränkt, weil sein Leben gegen das der (von ihm) Angegriffenen steht. Notwehrfähig sind alle rechtlich geschützten Interessen der Angegriffenen, also nicht nur das Leben, sondern auch z. B. Leib, Freiheit, Ehre und Eigentum.²¹ Bei der Interessensabwägung gegen andere Rechtsgüter setzt sich das Gut „Leben“ nicht immer durch.²² So kann die aus Notwehr (§ 32 StGB) heraus erfolgte Tötung eines Vergewaltigers mittels einer Waffe rechtmäßig sein, selbst wenn das

¹⁹ BVerfGE 39, 43

²⁰ BGH NJW 1991, S. 503

²¹ Schönke/Schröder (siehe Fn. 4) § 32 Rz. 4 (Lenckner/Peron)

²² Nomos (siehe Fn. 9) § 34, Rz. 73

Leben des Opfers nicht in Gefahr war, aber der Einsatz der Waffe die einzige geeignete Abwehrmöglichkeit darstellte. Auch bei der Verteidigung des Eigentums kann letztlich sogar die Tötung des Angreifers berechtigt sein. Nach dem Rechtsbewährungsprinzip braucht nämlich in der Notwehr das Recht dem Unrecht nicht zu weichen.²³ Schutzgüter des § 32 StGB sind nicht nur die Interessen der Angegriffenen, sondern auch die Erhaltung und Bewahrung der Rechtsordnung im Ganzen.

Eine Tötung kann ferner dann gerechtfertigt sein, wenn nicht die eigene, sondern eine andere Person in Form der „Nothilfe“ verteidigt wird, z. B. wenn eine Geisel gegen den Geiselnahmer verteidigt wird. Für den polizeilichen Einsatz ist diese Situation in den entsprechenden Landesgesetzen eigens hervorgehoben; siehe z. B. § 76 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG (finaler Rettungsschuss).

Die Frage, ob mit dieser Tötung die (unantastbare) Würde des Angreifers verletzt und damit gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen wird, muss mit Nein beantwortet werden.²⁴ Hier wird der Angreifer nicht zum bloßen Objekt des Staates degradiert. Dies wäre nach der Rechtsprechung des BVerfG ein Verstoß gegen die Menschenwürde; bei einer Nothilfetötung bleibt der Geiselnahmer Subjekt, das sich selber für die Rolle des Täters entschieden hat.²⁵

4.3.3

Tötung im Krieg

Die internationale Gemeinschaft hat verschiedene Regelungen in Kraft gesetzt, um in Kriegen der grenzenlosen Verrohung entgegenzuwirken. So unterliegen die militärischen Handlungen dem sog. humanitären Völkerrecht; insbesondere den Haager und Genfer Konventionen, die gem. Art. 25 und 59 GG auch in und für Deutschland gelten. Ferner ist auf das Römische Statut und das Völkergewohnheitsrecht zu verweisen, die für Deutschland durch das VStGB umgesetzt werden und neben dem StGB gelten. Gleichwohl handelt es sich – der Kriegssituation entsprechend – nur um einen unvollständigen Schutz.

²³ Schönke/Schröder (siehe Fn. 4) § 32 Rz. 1 f. und 37 (Lenckner/Peron)

²⁴ Dreier (siehe Fn. 5) Art. 1 Abs. 1 Rz. 147 (Dreier)

²⁵ vgl. BVerfG; NJW 2006, 751 (760)

Militärische Handlungen zwischen den Soldaten (Kombattanten) sind weitgehend völkerrechtlich und über das GG national gerechtfertigt.²⁶ Die Tötung von Zivilpersonen ist bei Vorliegen eines „internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikts“ nicht strafbar, wenn der „Kollateralschaden“ nicht außer Verhältnis steht zum militärischen Vorteil (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 VStGB). Wichtig in diesem Zusammenhang: Gem. Art. 26 Abs. 1 GG und § 80 StGB sind Angriffskriege, an denen Deutschland beteiligt sein soll, verboten.

4.3.4 Einzelfälle

Dr. Schleyer

Auch Staatsinteressen, also nicht nur die konkrete Bedrohung von Menschen, können höher zu bewerten sein als das Leben einer von Terroristen entführten Geisel, wie im Falle „Schleyer“. In Deutschland hatten Terroristen der RAF (Rote-Armee-Fraktion) den Arbeitgeberpräsidenten Dr. Schleyer am 05.09.1977 entführt und verlangten von der Bundesregierung die Freilassung von elf in Gefängnissen einsitzenden Gesinnungsgenossen; für den Fall der Nichterfüllung ihrer Forderung drohten sie mit der „Hinrichtung“ von Dr. Schleyer. Der Sohn von Dr. Schleyer rief das BVerfG mit dem Antrag an, die Bundesregierung solle verpflichtet werden, die Inhaftierten freizulassen. Dabei berief er sich auf Art. 2 Abs. 2 GG und § 34 StGB und brachte vor: Aus dem GG heraus sei der Staat zum Schutz des Lebens vor rechtswidrigen Eingriffen verpflichtet. Die Regierung könne sich nicht mit dem Hinweis auf höherwertige Rechtsgüter weigern, denn ein höheres Recht als das auf Leben gebe es nicht. Ferner berechtige § 34 StGB die Regierung, die beantragte Freilassung zu veranlassen, da ein legitimierender Notstand vorliege.

Das BVerfG lehnte den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Hinweis ab, es bestehe nicht nur eine Schutzpflicht gegen den Einzelnen, sondern auch gegenüber der Gesamtheit aller Bürger. Dieser könne der Staat nur nachkommen, wenn er einzelfallbezogen reagieren könne und nicht auf eine einzige Reaktion festgelegt sei. Das BVerfG überließ der Bundesregierung die Entscheidung darüber, wie

²⁶ siehe zu Rechtfertigungsgründe aus dem Völkerrecht: Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Internet, Aktuelles, D III.1.a. und 3.b. der offenen Version des En. 4), vor §§ 32 ff. Rz. 91 (Lenckner)

sie der Schutzpflicht allen Bürgern gegenüber gerecht werden solle.²⁷ Die Bundesregierung lehnte eine Freilassung ab, Dr. Schleyer wurde ermordet.

Problematisch sind auch jene Fälle, in denen ein Menschenleben nur auf Kosten eines anderen Menschenlebens gerettet werden kann. Eine Verschärfung der Fragestellung tritt auf, wenn eine unterschiedliche Anzahl von Menschenleben „gegeneinandersteht“. Also: Sind z.B. zwei Menschenleben mehr wert als ein Menschenleben und daher bevorzugt zu retten? Diese schwerwiegende Abwägungsfrage wird in der Rechtswissenschaft anhand zweier mehr oder weniger fiktiver Fälle diskutiert.

Weichensteller-Fall²⁸

Um den Zusammenstoß eines unbesetzten Güterwagens mit einem voll besetzten Personenzug zu vermeiden, stellt ein Bahnbeamter die Weiche auf ein Nebengleis um, auf dem aber drei Bahnarbeiter tätig sind. Der Güterwagen wird umgeleitet und die drei Bahnarbeiter getötet. Der Zusammenstoß mit dem Personenzug wurde so verhindert, anderenfalls wären noch mehr Menschen gestorben. Hier wird eine größere Anzahl von Menschen zum Schaden einer kleineren Anzahl unbeteiligter Menschen gerettet, indem ein Dritter (hier der Bahnbeamte) Schicksal spielt. Kann ein solches Verhalten gerechtfertigt werden? Mit welchem Recht darf der „Retter“ die Gefahr auf Unbeteiligte – hier die drei Bahnarbeiter – richten und so deren Lebensrisiko gestalten? Für die Gestaltung des eigenen Risikos ist der Einzelne aus seiner Freiheit heraus zuständig. Nach überwiegender Auffassung in der juristischen Literatur²⁹ entzieht sich das Rechtsgut „Leben“ grundsätzlich der quantitativen Abwägung. Es geht nicht um eine Gesamtbilanz des Verlustes an Menschenleben für die Gemeinschaft, sondern um das Lebensinteresse jedes Einzelnen (und seines Umfeldes). Weder Leben noch Lebensinteressen lassen sich addieren. Die Schlussfolgerung lautet: Die vielen Menschenleben im Personenzug dürfen nicht zum Nachteil der zahlenmäßig geringeren, unbeteiligten Menschenleben gerettet werden.

Das Rechtsgut „Leben“ entzieht sich aber nicht nur der quantitativen, sondern auch jeder qualitativen Bewertung. Wollte man in unserem Fall nach den „Werten“ der einzelnen Menschen entscheiden, stellen sich unlösbare Fragen: Welcher Mensch hat welchen Wert? Richtet

²⁷ BVerfGE 46, 160

²⁸ siehe Nomos (siehe Fn. 9) § 34 Rz. 75 (Neumann); Schönke/Schröder (siehe Fn. 4) § 34 Rz. 24 (Lenckner/Perron)

²⁹ siehe Nomos (siehe Fn. 9) § 34 Rz. 74 f. (Neumann)

sich dieser nach Alter, Geschlecht, Gesundheit, Ausbildung, Begabung, Einkommen usw.? Ferner stellt sich die Frage: Für wen und was hat der Mensch Wert? Für sich, für die Angehörigen, für andere, für die Allgemeinheit?

Zurück zum Weichensteller-Fall. Im Gegensatz zu der oben genannten juristischen Auffassung scheint die Bevölkerung eine andere Bewertung zu bevorzugen. Der Philosoph R. D. Precht³⁰ diskutiert einen nahezu identischen Fall und zitiert hierzu aus einer weltweiten Befragung von M. Hauser von der Harvard Universität, Boston. „Fast jeder der Befragten“ würde die Weiche umstellen, um das Leben der größeren Anzahl von Menschen zu retten.

Bergsteiger-Fall³¹

Eine andere Fragestellung wird in der Rechtswissenschaft anhand des Bergsteiger-Falls thematisiert. Es handelt sich im Gegensatz zum Weichensteller-Fall um Gefahrengemeinschaften, in denen alle (beide) sterben müssen, wenn nicht einer von ihnen geopfert wird. Es geht um folgende Situation: Die beiden Bergsteiger A und B sind mit einem Seil verbunden. B stürzt ab. Er kann nicht nach oben klettern und A ihn auch nicht nach oben ziehen. Rettung ist ausgeschlossen und eine Kommunikation zwischen den beiden nicht möglich. A wird durch das Gewicht von B immer weiter nach unten gezogen. Entweder sterben beide oder A klappt das Seil und rettet sich. B wird dabei zu Tode kommen. (Sollte der Leser ein solches Geschehen für konstruiert halten, sei er auf den „echten“ Fall der beiden britischen Bergsteiger Joe Simpson und Simon Yates am Siula Grande in Peru im Juni 1985 verwiesen.³²)

Der Bergsteiger-Fall unterscheidet sich vom Weichensteller-Fall dadurch, dass die Bahnarbeiter zunächst völlig ungefährdet sind und erst aufgrund der Handlung des Weichenstellers, der gewissermaßen „Schicksal“ spielt, getötet werden. Im Bergsteiger-Fall hingegen sind die Leben beider Personen vom Schicksal her miteinander verbunden. B ist auf jeden Fall verloren, A gleichermaßen, wenn er nicht das Seil klappt. Durch das Zerschneiden des Seils wird nicht, wie im Weichensteller-Fall, die Gefahr auf unbeteiligte, nicht in der Gefahrengemeinschaft befindliche Personen verlagert, sondern „lediglich“ der Todeseintritt für B beschleunigt. Teilweise wird in der juristischen Literatur die Kappung des Seils als gerechtfertigt angesehen.³³

³⁰ Wer bin ich und wenn ja, wie viele; Goldmann Verlag, München 2007, S. 177 bis 183

³¹ siehe Nomos (siehe Fn. 9) § 34 Rz. 76 (Neumann); Schönke/Schröder (siehe Fn. 4) § 34 Rz. 24 (Lenckner/Perron)

³² siehe im Internet: Sturz ins Leere, Joe Simpson. Wikipedia

³³ siehe Schönke/Schröder (siehe Fn. 4) § 34 Rz. 23 f. (Lenckner/Perron); Nomos (siehe Fn. 9) § 34 Rz. 75 ff. (Neumann)

Juristisch eine andere Frage ist es, ob die Betroffenen bestraft werden müssten oder ob hier zwar keine Rechtfertigungsgründe, wohl aber Entschuldigungsgründe vorliegen.³⁴ (In dem realen Fall Simpson/Yates war Simpson, nachdem er das Seil gekappt hatte, vom Tod Yates ausgegangen und hatte den Rückweg zum Lager angetreten. Aber auch Yates konnte sich retten.)

Eine Mischung von Bergsteiger-Fall und Weichensteller-Fall stellt folgende Situation dar.

Renegade-Fall (Flugzeug-Abschuss-Fall)

Der Begriff kommt aus dem englischsprachigen Raum und meint ursprünglich „Flugzeugentführung“. Er wird heute für folgende Situation benutzt:

Ausgangspunkt ist der Anschlag des Terrornetzwerkes al-Qaida am 11. September 2001 auf das World Trade Center in New York. Die Terroristen hatten mehrere Verkehrsflugzeuge mit Passagieren und Crew entführt und zwei auf die „Türme“ des Centers gelenkt. Alle Personen in den Maschinen kamen ums Leben und fast 3.000 weitere Menschen starben in den Gebäuden. Die US-Luftwaffe war zu spät informiert, um eingreifen zu können. Hätte sie die Flugzeuge abschießen dürfen?

Diese Frage wurde und wird auch in Deutschland gestellt, insbesondere unter dem Aspekt eines Anschlags auf ein Atomkraftwerk, das gegen solche Attacken nicht hinreichend geschützt ist. Um über eine eindeutige und klare Rechtslage für den Abschuss eines Flugzeugs zu verfügen, von dem anzunehmen ist, „dass es gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll“, wurde am 11. Januar 2005 eine entsprechende Befugnis für die Streitkräfte in das Luftsicherheitsgesetz aufgenommen. Die Anordnung für den Abschuss müsste der Verteidigungsministers treffen (§ 14 Abs. 3 und 4). Das BVerfG erklärte am 15. Februar 2006 § 14 Abs. 3 aus verfassungsrechtlichen Gründen u.a. wegen Verstoß gegen die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) für nichtig.³⁵ Auch die Passagiere hätten Anspruch auf staatlichen Schutz, unabhängig davon, wie lange sie noch zu leben haben. Stattdessen greife der Staat sie an und mache sie zusätzlich zum Objekt der Täter auch noch zum Objekt des Staates. Ihre Tötung sei ein Mittel der Rettung anderer, dadurch würden sie verdinglicht und entrechtet und

³⁴ Schönke/Schröder (siehe Fn. 4) § 34 Rz. 24 (Lenckner/Perron)

³⁵ BVerfGE 115, 118

dies aufgrund einer ungesicherten Erkenntnislage, denn derjenige, der den Abschussbefehl gebe, habe weitgehend nur ungesicherte Informationen über das tatsächliche Geschehen an Bord. (Vielleicht können Crew und Passagiere ja das Blatt noch wenden.) Ausdrücklich weist das Gericht darauf hin, dass es mit dem vorliegenden Urteil nicht darüber entscheidet, wie ein Abschuss und die diesbezügliche Anordnung im Einzelfall strafrechtlich zu beurteilen wäre. Es verweist auf Fundstellen³⁶ in der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur, in denen für vergleichbare Fälle (siehe auch hier den Weichensteller- und den Bergsteiger-Fall) aufgrund einer Pflichtenkollision (Pflicht gegenüber den Menschen im Flugzeug, aber auch Pflicht gegenüber den Menschen z. B. in dem anvisierten Atomkraftwerk und rundherum) wegen eines „übergesetzlichen entschuldigenden Notstandes“ Straffreiheit diskutiert wird.

4.3.5

Selbsttötung (Suizid) und Selbstverletzung

Schützt mich das Strafrecht vor meinem eigenen Suizid? Ist der Suizid strafbar? Die Frage mag zunächst merkwürdig anmuten, denn wie wollte man einen Toten bestrafen. Jedoch könnte man immerhin Beteiligungsformen wie z. B. die Beihilfe sanktionieren oder den versuchten Suizid. Bei den Tötungstatbeständen des StGB handelt es sich – auch wenn dies dort sprachlich nicht eindeutig hervortritt – immer um die Tötung eines anderen Menschen. Damit ist nach dem heutigen deutschen Recht der Suizid keine rechtswidrige Tat und nicht strafbar³⁷. Auch die Beteiligungsformen Anstiftung (§ 26 StGB) und Beihilfe (Gehilfe; § 27 StGB) sind nicht strafbar, da hierfür die genannten §§ eine vorsätzlich begangene rechtswidrige (Haupt-)Tat verlangen. Hierzu bedarf es einiger Präzisierungen.

Zunächst bezieht sich die Bewertung nur auf jene Fälle, in denen die Suizidenten eine freiverantwortliche Willensentschließung vornehmen können, bei denen also keinerlei psychische Störungen oder Unreife (bei Kindern und Jugendlichen) die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit in die Tragweite und Unwiderruflichkeit der Tat ausschließt. Ist diese Fähigkeit nicht gegeben, kann sich der Anstifter

³⁶ BVerfGE 115, 118, 157

³⁷ BGHSt 2, 152

oder Gehilfe sehr wohl wegen Tötung in mittelbarer Täterschaft strafbar machen (Beispiel: Ein Pfleger überredet seinen geistig behinderten Pflegegling, er solle sich das Leben nehmen.).

Des Weiteren haben immer wieder deutsche Gerichte in einer Selbsttötung einen Unglücksfall gesehen, bei denen die Anwesenden (Gehilfen oder andere) zur Hilfeleistung verpflichtet waren. Kamen sie dem nicht nach, standen Verurteilungen wegen unterlassener Hilfeleistung (§ 323c StGB)³⁸ oder fahrlässige Tötung durch Unterlassen (§ 222 i. V. m. § 13 StGB)³⁹ zur Diskussion. Argument für die Hilfspflicht ist hier, der Betreffende könne nicht ersehen, ob der Suizident freiverantwortlich handelte bzw. durch mangelnde „Suizidreife“ nicht in der Lage war, die Tragweite seiner Handlung richtig einzuschätzen. Die Frage nach einer Freiverantwortlichkeit ist in der Tat von hoher Bedeutung. Die Situation von schwerstkranken und siechen Menschen zurückgestellt, ist die Frage aufzuwerfen, ob nicht Phasen von Selbsttötungsgedanken in Verbindung mit Depressionen stehen, die durch geeignete therapeutische und psychosoziale Maßnahmen aufgefangen werden könnten und sollten. Auch ist an jene Fälle zu denken, bei denen der Suizid(-versuch) nicht aufgrund einer abgewogenen Lebensbilanz, sondern aus Gründen des Appells um Hilfe erfolgt.

Strafbar ist es auch, wenn der (voll verantwortliche) Suizident jemanden bittet, ihn zu töten (aktive Sterbehilfe); Tötung auf Verlangen ist strafbar, auch der Versuch (§ 216 StGB). Der Gedanke bei dieser Norm ist: Der zur Selbsttötung Entschlossene soll das „Geschehen in der Hand behalten“, um bis zum letzten Moment selber und unmittelbar entscheiden zu können und zu müssen, ob er tatsächlich den endgültigen Schritt tun möchte.

Am Rande sei erwähnt: Wenn auf den Suizidenten eine Lebensversicherung abgeschlossen worden ist und er sich das Leben nimmt, muss die Versicherung die Leistung erbringen, und zwar dann, wenn zwischen dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Selbsttötung mindestens drei Jahre vergangen sind (§ 161 Versicherungsvertragsgesetz).

So wie der Gesetzgeber die Selbsttötung nicht strafrechtlich sanktioniert, so ist auch die Selbstverletzung grundsätzlich nicht strafbar (§ 223 StGB: Wer eine andere Person ...“). Die Ausnahme ist lediglich in

³⁸ BGHSt 6, 147; 13, 162

³⁹ siehe z. B. BGHSt 32, 367, 376 ff.

§ 109 StGB (Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung) normiert, für den Fall, dass sich jemand durch z. B. die Entfernung eines Körperteils oder die Herbeiführung einer Krankheit wehruntauglich macht. Schutzgut ist hier aber nicht das körperliche Wohl des Betroffenen⁴⁰, sondern die uneingeschränkte Tauglichkeit des Wehrpflichtigen zur Erhaltung der personellen Verteidigungskraft.⁴¹ So ist auch der Konsum illegaler Drogen (Betäubungsmittel) als solcher nicht strafbar, eben weil die damit zusammenhängende Selbstverletzung nicht strafbar ist. Mit Strafe bewehrt sind aber jene Verhaltensweisen bzw. Zustände, die dem Drogenkonsum vorangehen bzw. ihn begleiten wie: Besitz, Erwerb, Abgabe, Veräußerung, Anbau, Handel, Einfuhr usw. (siehe § 29 BtMG).

Dieses faktische Verbot des Konsums findet seine Rechtfertigung in § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG, wonach es u. a. Zweck des Gesetzes ist, dem Missbrauch von Betäubungsmitteln sowie der Entstehung von Drogenabhängigkeit entgegenzutreten. Das BVerfG hat die Straftatbestände des § 29 BtMG bestätigt.⁴² Bestätigt hat es auch die Pflichten für Kraftfahrzeugbenutzer zum Anschnallen bzw. Helmtragen gem. § 21a StVO, obgleich es hier auf den ersten Blick lediglich darum geht, dass bei Nichtbefolgen eine zulässige Selbstgefährdung/Selbstverletzung vorliegt. Das BVerfG sieht aber eine Berechtigung für die Pflichten nach § 21a darin, dass bei Befolgung der Pflicht die betreffenden Personen nach einem Unfall eher handlungsfähig bleiben und sodann anderen Unfallbetroffenen helfen können.⁴³

4.3.6 Der natürliche Tod

Die achtzigjährige Frau A liegt im Sterben, möchte aber noch weiterleben. Der behandelnde Arzt ist vertraglich und rechtlich verpflichtet (Garantenstellung), die erforderlichen lebensverlängernden Maßnahmen wie z. B. Anschluss an ein Beatmungsgerät und Medikamentenverabreichung zu veranlassen. Bei einer Unterlassung mit Todesfolge würde er sich aufgrund seiner Garantenstellung nicht wegen „unterlassener Hilfeleistung“, sondern wegen Totschlag oder gar Mord durch „Unterlassen“ strafbar machen (§§ 212, 211 i. V. m. § 13 StGB).

⁴⁰ Schönke/Schröder (siehe Fn. 4) § 223 Rz. 1 (Eser)

⁴¹ Schönke/Schröder (siehe Fn. 4) § 109 Rz. 1 (Eser)

⁴² Schmidt-Bleitreu, Hofmann, Hopfau, Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl. o. O., Art. 2 Rz. 53 (Hofmann)

⁴³ BVerfG NJW 1987, 180

Wenn Frau A starke Schmerzen hat, so darf ihr der Arzt mit ihrer Einwilligung auch die erforderlichen Medikamente verabreichen, selbst wenn diese lebensverkürzend wirken (indirekte Sterbehilfe⁴⁴).

Ändert nun Frau A ihre Meinung und möchte, dass die lebenserhaltenden Maßnahmen eingestellt werden, bzw. wollte sie von vorn herein keine solchen Maßnahmen, so ist der Arzt verpflichtet (!) dem nachzukommen (passive Sterbehilfe oder besser: sterben lassen). Entscheidend ist der tatsächliche oder mutmaßliche Patientenwille. Eine Aufnahme der Behandlung im Sterbeprozess bzw. eine Weiterführung der Behandlung (Nichtabschalten der Geräte) gegen den Willen der betroffenen Person stellt einen rechtswidrigen Angriff gegen die körperliche Integrität und das Selbstbestimmungsrecht der Patientin dar. Das aktive Handeln des Geräteabstellens bzw. ein Nichtanschießen des Gerätes ist in diesen Fällen nach neuester Rechtsprechung der BGHSt gerechtfertigt und somit nicht strafbar⁴⁵. Dieses gilt nur für das Geschehen im Zusammenhang mit der Behandlung und der Zulassung des Sterbeprozesses bzw. seiner Wiederherstellung. Aus der Akzeptanz des Sterbens und der hohen Bewertung des Patientenwillens lässt sich aber kein Recht auf eine aktive Sterbehilfe herleiten. Frau A hätte also kein Recht, die Verabreichung von Gift zu verlangen, bzw. der Arzt kein Recht, diesem Wunsch von Frau A zu entsprechen. Wie der BGH betont, widerspräche dies jener Wertung des Gesetzgebers, wie sie in den §§ 216 und 228 StGB zum Ausdruck kommt. Gleichermaßen besteht kein Anspruch gegenüber dem Staat, Sterbehilfe zuzulassen⁴⁶.

5 Schlussbetrachtung

Wie der oben dargestellte Überblick zeigt, wird das „menschliche Leben“ juristisch z. T. höchst unterschiedlich bewertet und geschützt. Ein Grund liegt in den tatsächlichen physiologischen und anatomischen Unterschieden je nach Lebensphase. Die Fähigkeit zur Empathie und zum Mitleiden ist gegenüber einer befruchteten Eizelle grundsätzlich geringer als gegenüber einem geborenen Menschen. Ein weiterer Grund liegt in der Gewichtung der verschiedenen Rechtsgüter, Inter-

⁴⁴ Schönke/Schröder (siehe Fn. 4) Vor §§ 211 Rz. 26 (Eser)

⁴⁵ BGH NJW 2010, 2963

⁴⁶ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 20.01.2011, -31322/07-

essen und spezifischen Situationen, die bei Eingriffen für und gegen das jeweilige Subjekt abzuwägen sind. Die Rechte, die Würde und die Situation der Mutter einerseits und die des Ungeborenen andererseits bzw. der beteiligten Personen im Bergsteiger-Fall und im Weichensteller-Fall. Wie kommt dann aber der starke Schutz im EschG zustande für einen kleinen Zellhaufen (die Morula), der im Mutterleib – da vor der Einnistung – nicht vom Schutz des § 218 StGB erfasst wird? Im ESchG geht es nicht um die Abwägung von Rechten und Werten „menschlichen Lebens“ direkt gegeneinander, also von denen des Embryos gegen die der Mutter. Im Mittelpunkt des EschG steht die Verhinderung von Missbräuchen im Bereich der Reproduktionsmedizin und der Humangenetik.

Bei dem Fall der Achtzigjährigen wird der zum Tode führende aktive Eingriff des Geräteabstellens gerechtfertigt, weil dies dem Patientenwunsch entspricht und sie sich im Sterbeprozess befindet (Variante 1). Nicht gerechtfertigt wäre aber – wegen § 216 StGB – eine von der Patientin erbetene Verabreichung von Gift (Variante 2), da hier der Tod nicht lediglich in seiner natürlichen Form eintritt. In der ersten Variante lässt man dem Schicksal seinen Lauf, in der zweiten Variante tötet man aktiv – eine Haltung, die erhöhtes Unbehagen auslöst, weil sie wohl einer gewissen erworbenen oder natürlichen Tötungshemmung widerspricht. Verstandesmäßig gesehen kann man aber in der juristischen Bewertung der Fallvarianten eine Widersprüchlichkeit sehen. Jedes Mal wollte Frau A sterben und jedes Mal wurde aktiv dem entsprochen. Wollte man hier aber ein anderes Ergebnis, wäre der Gesetzgeber gefragt, der sich in § 216 StGB so eindeutig festgelegt hat. Dies ist besonders brisant in Fällen schwerstleidender, vollständig gelähmter Patienten, die nicht im Sterben liegen. Ziehen diese freiverantwortlich Bilanz und wollen aus dem Leben scheiden, sind sie mitunter auf eine bis zum Letzten reichende Hilfe anderer angewiesen. Zu denken ist auch an die Fälle langjähriger Komapatienten, bei denen ein früher geäußertes und/oder mutmaßlicher Wille für eine Einwilligung in eine Fremdtötung spricht. Immer besteht die Schranke des § 216 StGB. In anderen Ländern wie den Niederlanden oder Belgien wurden neue Wege beschritten.

Und noch ein paar Sätze für den Fall, dass die oben aufgeführten Argumente nicht überzeugen. Juristerei ist nicht das Ergebnis nüchterner, nur der Wahrheit und der Gerechtigkeit verpflichteter Überlegun-

gen aus Elfenbeintürmen oder bürokratischen Hinterzimmern. Juristerei ist zu Gesetzen „verfestigte“ und mit staatlicher Autorität versehene Politik. Diese wiederum ist Ausdruck einer Gemengelage von Notwendigkeiten, Interessenausgleichen, Kompromissen, (Rechts-)Traditionen, Ideologien, Religionen usw., an deren Gestaltung das Volk in seiner Gesamtheit (über die Parlamente) und verschiedenste Institutionen und Gruppierungen beteiligt sind. Naheliegenderweise begünstigt eine solche Konstellation nicht die Schaffung eines in sich stimmigen gesetzlichen Regelwerkes für die schwierige Materie, die das Zusammenleben von Menschen darstellt. Für eine (weitestgehende) Widerspruchsfreiheit haben wegen der Einheit der Rechtsordnung die Gerichte zu sorgen.

6

Abkürzungen

BGB:	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHSt:	Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Strafsachen (Band/Seite)
BGHZ:	Bundesgerichtshof, Entscheidungssammlung in Zivilsachen (Band/Seite)
BtMG:	Betäubungsmittelgesetz
BVerfGE:	Bundesverfassungsgericht, Entscheidungssammlung (Band/Seite)
EschG:	Embryonenschutzgesetz
f., ff.:	folgende, fortfolgende
Fn.:	Fußnote
GG:	Grundgesetz
i. V. m.:	in Verbindung mit
Nds. SOG:	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
NJW:	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr/Seite)
Nds. PsychKG:	Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke
Rz.:	Randzeichen
SGB VII:	7. Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung)
StGB:	Strafgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrsordnung
TPG:	Transplantationsgesetz
VStGB:	Völkerstrafgesetzbuch

Impressum

Anschrift des Verfassers:
Lothar Rimpl, Jurist (Ass.), Sozialarbeiter (grad.)
Ernst-Ebeling-Str. 19
30539 Hannover

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar
ISBN 978-3-943421-00-2

Impressum:
Schriftenreihe der Stiftung EINE CHANCE FÜR KINDER, Band 7
Titel: Der rechtliche Schutz des Menschen vor und nach seiner Geburt

Herausgeber und Verlag:
Stiftung EINE CHANCE FÜR KINDER
Rühmkorffstr. 1
30163 Hannover
info@eine-chance-fuer-kinder.de

Gestaltung: surma – Agentur für Marketing
und Kommunikation GmbH & Co. KG



Stiftung EINE CHANCE FÜR KINDER

Schirmherrin: Bettina Wulff

Rühmkorffstraße 1 · 30163 Hannover
Telefon 05 11/27 91 43-0 · Telefax 05 11/27 91 43-22
info@eine-chance-fuer-kinder.de

www.eine-chance-fuer-kinder.de

ISBN 978-3-943421-00-2